

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Thronanwärter

Rehm, Hermann

München, 1905

§ 1. Das Thronfolgegesetz vom 19. Oktober 1904.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7297

Erster Teil.

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein.

§ 1.

Das Thronfolgesetz vom 19. Oktober 1904.

I. Durch Gesetz vom 19. Oktober 1904 hat der Staat Oldenburg die Bestimmungen seiner Verfassung über die Thronfolge im Grossherzogtum einer Ergänzung teilhaftig werden lassen. Ihr Zweck war, grundgesetzlich Vorsorge auf den Fall zu treffen, dass aus dem gegenwärtigen Herrscherhause in Oldenburg Regierungsanwärter nicht mehr zur Verfügung stünden.

Irrig wäre zu glauben, der oldenburgische Gesetzgeber habe die gewollte Absicht erreicht. Die oldenburgische Thronfolgeordnung ist heute nicht geklärt und sicherer als zuvor. Im Gegenteil verwickelter. Zu den sonstigen Gegensätzen ist noch ein Streit zwischen den beiden Sonderburger Linien getreten.

Das meint nicht bloss ein Parteigänger, dem man sofort geneigt sein wird einseitige Beurteilung der Sachlage vorzuhalten. Das ist auch die Auffassung unbeteiligter Dritter. Die „Nachrichten für Stadt und Land“ in Oldenburg, die angesehenste Zeitung im Lande und durchaus selbständig und unabhängig, schreiben gelegentlich eines Jahresrückblickes in ihrer Nr. 205 vom 31. Dez. 1904: „Wir wollen hoffen, dass spätere Landtage nicht einmal in die Lage kommen, dem 29. Landtage seine Handlung als eine übereilte vorzuwerfen.“

Und auch den Grund, warum das erstrebte Ziel nicht erreicht war, gibt das erwähnte Blatt zutreffend an, wenn es in einem Begleitbericht über die entscheidende Sitzung des 29. Landtages in dieser Sache am 8. Oktober 1904 bemerkt, die Frage sei vom Landtage ein wenig dem gordischen Knoten ähnlich gelöst worden¹⁾.

In der Tat, das ist die Ursache des verfehlten Ergebnisses: die Angelegenheit wurde und zwar von Landtag und Regierung oder

¹⁾ Ebenso spricht Tezner, Die Successions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg genannt Graf von Welsburg auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechtes, 1905 S. 64, 61, 17 von „Willkür“. — Die Abhandlung ging mir erst während der Drucklegung zu.

Rehm, Oldenburger Thronanwärter.



richtiger von Regierung und Landtag nicht organisch ausgetragen, sondern mechanisch unterdrückt. Man entschied durch die Kraft einseitiger Willenserklärung, was seinem Wesen nach nur im Wege friedlichen Ausgleiches erledigt zu werden vermochte. Ausschliesslich von einem Gesichtspunkte aus wurde behandelt, was seiner Natur nach allseitige, erschöpfende Erörterung forderte. Hinter Sympathie, Zweckmässigkeit und Macht mussten Recht und Gerechtigkeit zurücktreten. Das kann ohne Überhebung und Anmassung gesagt werden: würde das Haus Augustenburg sich in der glücklichen Lage befinden, zu den regierenden Familien Deutschlands zu rechnen, dann wäre die ganze Frage nicht durch einseitigen Machtspruch und nicht zum Nachteile jenes Hauses entschieden worden¹⁾.

II. Man wird einwenden: die Angelegenheit wurde als eine rechtliche behandelt. Die Antwort fällt nicht schwer: nur sehr scheinbar.

Denn das nächste wäre dann doch gewesen, in eine schiedsgerichtliche Entscheidung der Rechtsfragen und einen gütlichen Austrag des Ganzen zu willigen.

A. 1) Behauptung stand gegen Behauptung. Hier wurden Rechte bejaht und dort verneint. Und die Rechte waren nicht mutwillig in Anspruch genommen. Es hat eine Zeit gegeben, wo Staat und Haus in Oldenburg nicht anders wussten, als dass Sonderburgische Thronanwartschaften in Wahrheit existierten. Das erste Staatsgrundgesetz sprach in seinem ursprünglichen Entwurfe vom 5. Juli 1848 — siehe Sammlung der Gesetze u. s. w. für das Fürstentum Birkenfeld, hsgg. von Barnstedt VIII S. 131 — zwar aus, Oldenburg solle für immer unteilbar sein, aber zur Nachfolge berufen wurde der Mannesstamm des ganzen „oldenburgischen Fürstenhauses“, also nicht bloss die gegenwärtig regierende Linie, sondern auch der ältere Zweig der Familie Schleswig-Holstein-Gottorp und die Sonderburger Linien. Grossherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg war von den Rechten der Sonderburger Linien auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst so sehr überzeugt, dass er nach dem Ableben König Friedrichs VII. von Dänemark (15. Nov. 1863) allen Ernstes an eine Abdankung dachte.

Gegenüber diesen und anderen Erscheinungen, worauf Bornhak im Archiv für öffentl. Recht Bd. XIX (1904) S. 201 ff. und ich in den Annalen des Deutschen Reiches 1904 S. 321 ff. und 576 ff. hingen, beruft sich die oldenburgische Staatsregierung auf die

¹⁾ Ähnliches denken schon die Abgeordneten des V. allg. oldenb. Landtags von 1852 (vergl. Stenogr. Berichte über d. Verhdlgn. S. 239, 242, 243). Man fürchtet die Macht Dänemarks (als Hilfe des Augustenburgers) und die Macht Russlands.

von oldenburgischer Seite 1865 veröffentlichte Widerlegung der vermeintlichen Sonderburger Erbansprüche. Nach der Erklärung des oldenburgischen Staatsministeriums in der Kreuzzeitung vom 27. März 1904 Nr. 147 Beilage 2 soll diese Widerlegung „die völlige Haltlosigkeit“ Sonderburger Thronanrechte dargetan haben.

So gut wie uns war auch der grossherzoglichen Staatsregierung bekannt, dass jene Widerlegung seitens der Wissenschaft damals einmütige Zurückweisung erfuhr. Um nur Einiges anzuführen: In den Verhandlungen des preussischen Kronsyndikats über die Schleswig-Holsteinische Frage konnte ausweislich des „Rechtsgutachtens“ des Kronsyndikats vom 11. Sept. 1865 S. 157 nach wie vor gesagt werden: Bei der Abtretung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch Dänemark an die Gottorper sei ausser Streit gewesen, dass beim Aussterben der Königlichen Linie (1863) die Sonderburger zur Succession in die Grafschaften berufen seien. Der Referent des Kronsyndikats über die ganze Frage, Heffter, hat in seinem am 8. Mai 1865 erstatteten schriftlichen Referat — über dieses siehe Jansen und Samwer, Schleswig-Holsteins Befreiung 1897 S. 487 — eingehend die Rechte der Augustenburger nachgewiesen. Wäre das nicht der Fall, dann hätte das Kronsyndikat der Ansprüche des Sonderburger Hauses auf die genannten Grafschaften mit einer entschiedeneren Wendung gedacht, als der — S. 158 —, dass sie eine Frage beträfen, die mit den Successionsrechten an Schleswig-Holstein an und für sich nichts zu tun habe. Denn hold waren die Anschauungen der Mehrheit der Kronsyndici den von Augustenburger Seite vertretenen Rechtsauffassungen bekanntermassen nicht. Nicht minder durfte die Oldenburger Staatsregierung gewusst haben, dass H. A. Zachariae in einer 1863 erschienenen Schrift „Staatsrechtliches Votum über die Schleswig-Holsteinsche Successionsfrage und das Recht des Augustenburgischen Hauses“ S. 25f. und 41f. bestimmt und gründlich für die Anrechte der Sonderburger Linien auf Oldenburg und Delmenhorst eingetreten war.

Das Alles hielt die gegenwärtige Staatsleitung in Oldenburg keiner Erwiderung für wert. In der ersten Vorlage an den Landtag vom 16. Febr. 1904 — s. Anlage 34 des XXVIII. Landtages 2. Versammlung — geschah der Rechte des Augustenburger Hauses überhaupt keine Erwähnung, obwohl man um die Absicht ihrer Geltendmachung wusste. Und als dann in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Vorlage — im Sommer 1904 — erneut für die Rechte des Augustenburger Hauses eingetreten ward, da hatte das lediglich die Wirkung, dass diesen Ausführungen ein Abdruck jener 1865 veröffentlichten Widerlegung gegenübergestellt wurde (Anlage 1 des XXIX. Landtages 1. Vers. 1904 Anhang C). Eine selbständige Wider-



legung war somit für überflüssig gehalten. Gewiss ein Beweis, dass die Frage nicht als Rechtsfrage behandelt werden wollte.

2) Und dann das Andere. Zu einem gütlichen Ausgleich bot man nicht die Hand, obwohl die Angelegenheit ihrem Wesen nach eine solche Erledigung forderte.

Alle dem gegenwärtigen Herrscherhause in Oldenburg nicht angehörigen Thronanwärter, diejenigen der älteren Gottorper Linie, wie die der Sonderburger Zweige, konnten Ansprüche nur für einen Teil des Grossherzogtums erheben. Dass der Staat Oldenburg deshalb sich in Teile zerlege, war eine undenkbbare Zumutung. Jede der beteiligten Seiten, Anwärter und Staat, mussten in etwas nachgeben.

Wurde die Möglichkeit eines Wegfalles von Kronanwärttern aus dem dermalen regierenden Geschlechte dadurch der Verwirklichung etwas näher gerückt, dass die Angehörigen der in Russland lebenden Nebenlinie dieser Dynastie auf ihr Nachfolgerecht Verzicht leisteten, so durfte vom Hause Augustenburg als dem für die alten Grafschaften dann nächstberechtigten Teile ein weiteres Entgegenkommen erwartet werden. Wollten jene russischen Oldenburger nur zu gunsten des ihnen — allerdings bloss kognatisch — näher verwandten Herzogs Friedrich Ferdinand zu Sonderburg-Glücksburg, seiner Abkömmlinge und seines Bruders, verzichten, so konnte demgemäss an die ältere Sonderburger Linie gewiss das Ansinnen gestellt werden, mit ihrem Vorrecht auf einen Teil hinter den jüngeren Ast ihres Hauses zurückzutreten, aber andererseits war ihr dann ein Erbrecht auf das ganze Grossherzogtum nach dem Glücksburger Zweige einzuräumen.

Allein nicht einmal dieses Zugeständnis wurde dem Hause Augustenburg gemacht. Nicht nur dass ihm sein Anrecht vor dem russischen Kaiserhause auf die alten Gebietsteile unanerkannt blieb, es blieb ihm auch jede Einräumung von Nachfolgerechten für das Ganze hinter der Linie Glücksburg versagt. Allerdings ist der Wortlaut der Verzichtsurkunden der russischen Nebenlinie wie überhaupt, ob sie in rechtlich bindender Weise Verzicht übte, nicht veröffentlicht. Aber kundgemacht ist das unter Zustimmung eines dieser Agnaten abgeschlossene Abkommen des Grossherzogs von Oldenburg mit dem Herzog Friedrich Ferdinand zu Sonderburg-Glücksburg vom 29. Mai 1904 — siehe XXIX. Landtag, 1. Vers. 1904 Anlage 1 Anhang D —, ferner das diesem Abkommen entsprechende unter Mitwirkung dieser russischen Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses zu stande gekommene neue Hausgesetz vom 19. Okt. 1904 — vergl. Gesetzblatt f. d. Herzogtum Oldenburg 35. Bd. S. 231 ff. — und vor allem die Urkunde des Zaren vom 29. Aug. 1903 — siehe Archiv f. öfftl. Recht 19. Bd. S. 211 ff. —, inhaltlich deren das russische

Kaiserhaus alle seine angestammten Erbrechte an dem als Herzogtum Oldenburg bezeichneten Landesteile an die Nachkommen des am 27. Nov. 1885 verschiedenen Herzogs Friedrich zu Sonderburg-Glücksburg abtrat.

Aus diesen Schriftstücken insgesamt lässt sich der Schluss ziehen, dass alle Agnaten des Hauses Gottorp jüngerer Linie dem Zweige Augustenburg kein Erbrecht hinter dem Aste Glücksburg zugestanden haben wollten.

Der Kaiser von Russland spricht in Art. II seines Cessionsbriefes aus: die Glücksbürger Linie solle die abgetretenen Rechte nur in Gemeinschaft mit der Regierung des Grossherzogtums weiter übertragen können und die Rechte sollen an das russische Kaiserhaus zurückfallen, falls eine solche weitere Übertragung bei einem etwaigen Aussterben des Mannesstammes der genannten Glücksbürger Linie bzw. seinem Ausscheiden aus der Regierung des Grossherzogtums nicht erfolgt sein würde. Dem Hause Glücksburg ist somit eine Abtretung seines Anrechtes vor Anfall an die Linie Augustenburg vertragsmässig verboten. Es ist anzunehmen, dass der gleiche Vorbehalt den Verzichtserklärungen der russischen Nebenlinie des grossherzoglichen Hauses anhängt. Wenigstens spricht dafür der Inhalt der weiter angezogenen Urkunden, der Übereinkunft vom 29. Mai und der Hausgesetznovelle vom 19. Okt. 1904. Übereinstimmend ist in ihnen verfügt: sollte das genannte Haus Glücksburg nach dem Erlöschen des Mannesstammes des grossherzoglichen Hauses nicht zur Regierung des Grossherzogtums gelangen oder später aufhören, in demselben zu regieren, so geht das Hausfideikommiss an die weibliche Linie des grossherzoglichen Hauses über. Hätte der Augustenburger Linie ein Nachfolgerecht hinter dem Glücksbürger Zweige zugestanden werden wollen, so würde jene Verfügung nicht die Einwilligung der herzoglichen Nebenlinie in Russland gefunden haben.

Eine solche Stellungnahme ist zu verstehen bei den Mitgliedern des grossherzoglichen Hauses und den Agnaten der älteren Gottorper Linie. Sie konnten ausschliesslich verwandtschaftliche Rücksichten walten lassen. Aber nicht vereinbaren lässt sich eine derartige Kundgebung des Willens mit der Haltung, welche dem Staats- und Familienhaupte und seinen verantwortlichen Ratgebern vorgezeichnet war, wenn sie die ganze Angelegenheit als eine rechtliche behandelt wissen wollten. Dann war es nicht angängig, den Rechtsverwahrungen der Mitglieder des Hauses Augustenburg eine Erklärung gegenüber zu stellen, aus welcher der Landtag im Wege der Schlussfolgerung leicht zu entnehmen vermochte: finanziell günstiger für das Land ist eine grundgesetzliche Einräumung des Nachfolgerechts über das ganze Grossherzogtum an die Glücksbürger Linie.

Schon die Ausführung der Staatsregierung in den Ausschussverhandlungen — siehe XXIX. Landtag 1. Vers. Anlage 16 —, dass ein Verzicht der russischen Nebenlinie zu gunsten eines anderen als des Glücksburger Hauses nicht herbeigeführt werden könne, musste die Entscheidung der Landstände erheblich beeinflussen. Die Übertragung der Herrschaft an die genannte Familie war dann der Preis, um welchen der Nachteil einer Regierungsnachfolge ausländischer Prinzen abgewendet war.

Zu dieser Kundgebung, welche die Einräumung der Nachfolgerschaft über den ganzen Staat an das Haus Glücksburg dem Parla- mente politisch zweckmässiger erscheinen lassen musste, trat nun jene zweite Regierungsäusserung. Ihr Sinn war: wenn die Successionsanwartschaft für das Ganze der jüngeren Sonderburger Linie grund- gesetzlich, also vom Staate zugesprochen wird, so beschliesst das grossherzogliche Haus: Übertragung des Hausfideikommisses an diese Linie unter Zurücksetzung der weiblichen Glieder des grossherzog- lichen Hauses; erhält dagegen die ältere Sonderburger Linie, die Linie Augustenburg, jene Anwartschaft vom Staate zugesprochen, dann geht das Hausfideikommiss auf die Kognaten der grossherzog- lichen Familie über, entbehrt daher das neue Herrscherhaus der Renten dieses Fideikommisses und droht so dem Lande eine Steige- rung der Ausgaben für den Unterhalt des landesfürtlichen Hauses.

Das dürfte genügen, um nachzuweisen, dass die Regierung mit nichten bestrebt war, die Thronfolgeangelegenheit zuvörderst als eine rechtliche behandelt zu sehen. Sie hat sich nicht bloss den Nachweis beträchtlich leicht gemacht, dass der Augustenburger Linie keine Anrechte, auch nicht solche auf einen Teil, zustehen, sondern sie war auch darauf bedacht, der Volksvertretung nahe zu legen, den Schwerpunkt der Entscheidung nicht in den juristischen Fragen der Angelegenheit zu suchen.

B. Wie die Regierung, so auch der Landtag.

Wohl stellt der Ausschuss in seinem Berichte an das Plenum — Anlage 16 des XXIX. Landtages 1. Versammlung — einen Rechts- grundsatz an die Spitze: der Staat braucht die Frage, ob irgend welche agnatische Ansprüche vorhanden sind, gar nicht zu prüfen; selbst wenn solche bestehen, kann Fürst und Landtag an ihnen un- beachtet vorübergehen, weil die Regelung der Thronfolge im konstitu- tionellen Staatswesen ausschliesslich Staatssache ist. Aber die Be- ratungen im Plenum — Sitzung vom 7. Okt. 1904 — ergeben, dass auch bei den Abgeordneten in erster Linie Zweckmässigkeits- erwägungen obwalten. Der Glaube an die Richtigkeit jenes Rechts- grundsatzes erweist sich als ein nicht übermässig fester.

Es ist der Abgeordnete Burlage, welcher gegen jene Rechtsbehauptung einwendet, aus ihr folge, dass, falls ein erbfolgeberechtigtes Mitglied des bereits regierenden Fürstenhauses, z. B. ein Erbgrossherzog, missliebig würde, dieses durch Regierung und Landtag von der Thronfolge ausgeschlossen werden könne. Sofort wurde ihm von den Ausschussmitgliedern v. Hammerstein und Koch erwidert, ein missliebiger Erbgrossherzog, der auf Grund der Verfassung Erbgrossherzog sei, dürfe vom Fürsten und einem ergebenen Landtag nicht von der Thronfolge ausgeschlossen werden; Fürst und Landtag müssten allerdings immer das Recht haben die Thronfolge zu regeln, aber dieses Recht dürfe nur in zwingenden Fällen Anwendung finden. Allein ist damit das Prinzip nicht beseitigt? Warum sollen Fürst und Landtag agnatische Ansprüche, welche auf Hausrecht beruhen, beseitigen können, solche, welche auf die Verfassung sich gründen, nicht? Und lag 1904 ein zwingender Fall vor, wo es sich um Anerkennung und Nichtanerkennung von Thronfolgerechten handelte, deren Verwirklichung nur in sehr entfernter Möglichkeit steht? Bildet die Frage des Ausschlusses eines Erbgrossherzogs nicht einen viel zwingenderen Fall?

Kurzum wir sehen: das Prinzip macht nicht den Eindruck, als sei es ein solches des geltenden Rechtes. Nehmen wir hinzu, dass Minister Willich in der nämlichen Sitzung Veranlassung nahm zu erklären, die Frage, ob die Regelung der Thronfolge von Fürst und Landtag ohne Rücksicht auf etwaige agnatische Ansprüche vorgenommen werden könne, sei in der Staatsrechtslehre eine noch nicht ausgetragene ¹⁾, so kann es nicht wunder nehmen, wenn beteiligte und unbeteiligte Dritte meinen, die Angelegenheit sei von den gesetzgebenden Faktoren Oldenburgs in ihrer rechtlichen Bedeutung nur sehr nebensächlich gewürdigt worden und die Art ihrer Behandlung seitens der massgebenden Organe in Oldenburg daher nicht geeignet, den guten Glauben an die Rechte des Augustenburger Hauses zu erschüttern.

§ 2.

Die Rechtsbeständigkeit der Augustenburger Ansprüche.

I. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Augustenburger Ansprüche hier wiederholt nachzuweisen. Dies ist in den weiter oben angeführten Abhandlungen, in der Deutschen Juristenzeitung 1904 S. 417 ff., in der Protestbegründung des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1904 und der ihr anliegenden Denkschrift — s. XXIX. Landtag 1. Vers. Anlage 1, Anlage Bund Nebenanlage —, sowie in einem Artikel der Köln. Zeitung vom 22. Sept. 1904 Nr. 971 geschehen.

¹⁾ Im V. oldenb. Landtag (1852) bemerkte Abg. Selckmann in gleicher Weise, Art. 1 § 2 des Staatsgrundgesetzes lasse die oben im Text berührte Frage offen. Stenogr. Berichte S. 243.